

Satzung

zur Änderung der Beitragssatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein vom 20.01.2020

Aufgrund von § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG) vom 16. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), erlässt die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein durch Beschluss der Kammerversammlung vom 22. November 2019, mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, die nachfolgende Änderungssatzung zur Beitragssatzung:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein vom 04.02.2019 (Amtsbl. Schl.-H. / Nr. 9, S. 294) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stichtag für die Beitragspflicht ist der 1. Februar des jeweiligen Jahres. Soweit die Dauer der Mitgliedschaft im Beitragsjahr weniger als zwölf Monate beträgt, ist die Beitragshöhe nach dem jahresanteiligen Einkommen zu bestimmen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Kammermitgliedschaft beginnt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft endet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Einkünften aus selbständiger und gewerbebetrieblicher Tätigkeit ist der Arbeitgeberanteil zu Renten- und Krankenversicherung (gesetzlicher Höchstbeitrag) von den Betriebseinnahmen des vorletzten Jahres vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr) in Abzug zu bringen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Soweit ein Mitglied Einkünfte aus selbständiger oder gewerbebetrieblicher Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit hat, erfolgt bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit kein Abzug des halben Höchstbeitrages zur Renten- und Krankenversicherung.“

3. Die Anlage 1 zu § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz „Eine pflegerische Tätigkeit gilt im Sinne dieser Beitragssatzung als geringfügig (siehe § 11 Abs. 3), wenn die daraus erzielten Einkünfte den Betrag von 5.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigen“, wird gestrichen.

b) In der Anlage 1 wird in der Spalte „Einkünfte aus Pflege Tätigkeit / Jahr, steuerpflichtiges Brutto“ der Betrag in Höhe von 5.000,00 € für die Beitragsklasse 1 auf 5.400,00 € erhöht.

- c) In der Anlage 1 wird in der Spalte „Einkünfte aus Pfl egetätigkeit/Jahr, steuerpflichtiges Brutto“ der Betrag in Höhe von 5.001,00 € für die Beitragsklasse 2 auf 5.401,00 € erhöht.
4. In § 5 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „anonymisiert werden“ durch „unkenntlich gemacht werden“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
- „Bei Nutzung eines SEPA-Lastschriftmandates kann der Beitrag auf Antrag quartalsweise und ab Beitragsklasse 7 auch monatlich eingezogen werden.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Kommt das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach der Zahlungserinnerung/Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank beigetrieben.“
- c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Höhe der Bearbeitungsgebühr und die Erhebung von Säumniszuschlägen auf die Bearbeitungsgebühr sowie die Auslagen sind in der Gebührensatzung der Pflegeberufekammer geregelt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- „Die Kammer kann Ansprüche niederschlagen, wenn zu erwarten ist, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung voraussichtlich gleich oder höher im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs sind.“
6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:
- „Ein Beitrag kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit einer erheblichen Härte für das Mitglied verbunden wäre. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung stellt einen Fall der Stundung der Beitragsforderung dar. Ein Beitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für das Mitglied eine besondere Härte bedeuten würde. Anträge auf Stundung und Erlass sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides oder unverzüglich nach Eintreten des Grundes für die Antragstellung zu stellen, der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein schriftlich zuzustellen und zu begründen.“
7. In § 10 wird folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Doppelmitgliedschaft“ wird ersetzt durch das Wort „Sonderregelungen“.
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „Verändern sich im Beitragsjahr die Jahreseinkünfte aus pflegerischer Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 PBKG gegenüber den in der Selbsteinstufung nach § 5 Absatz 1 angegebenen Einkünften um mindestens 25 %, kann das Mitglied eine Anpassung des Beitrages für das Beitragsjahr an die geänderten Einkünfte des laufenden

Beitragsjahres beantragen. Die Anträge sind schriftlich bis zum Ablauf des Beitragsjahres zu stellen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen. Die Entscheidung über die Beitragsanpassung ergeht mit vorläufigem Bescheid. Die endgültige Entscheidung über die Beitragsanpassung trifft die Kammer, sobald das Mitglied einen Nachweis seines Einkommensteuerbescheides, eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanz-amtes für das Beitragsjahr oder, falls es im Beitragsjahr nicht zur Abgabe einer Einkommen-steuererklärung verpflichtet war, eine dies bestätigende schriftliche Versicherung sowie eine Kopie des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Beitragsjahr vorlegt. Die genannten Nachweise sind bis zum Jahresende des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres einzureichen. Werden die Nachweise nicht rechtzeitig und vollständig eingereicht, erlischt der vorläufige Bescheid und der ursprüngliche Beitragsbescheid erlangt wieder Wirksamkeit. Wurde noch kein Beitragsbescheid vor dem vorläufigen Bescheid erlassen, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach §§ 3 und 5.“

8. § 11 wird gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) § 12 wird zu § 11.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zugang zu den im Rahmen der Beitragsveranlagung anfallenden personenbezogenen Daten, die nur zum Zwecke der Beitragsveranlagung verwendet werden dürfen, haben nur die Mitarbeiter der Abteilungen, die am Prozess der Beitragsveranlagung beteiligt sind. Näheres regelt die Dienstanweisung zum Schutz und zur Datensicherung.“

10. § 13 wird zu § 12.
11. § 14 wird zu § 13.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die §§ 8 Absatz 1 Satz 2, 8 Absatz 2 Satz 2, 9, § 10 Absatz 2 (für den Fall der Beitragserhöhung) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den 14.01.2020

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein

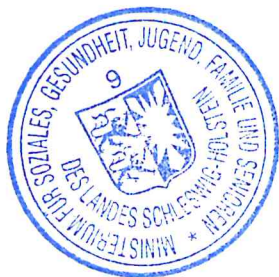
Patricia Drube
(Präsidentin)

Frank Vilsmeier
(Vizepräsident)

Genehmigt aufgrund § 21 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 43 Absatz 1 Satz 2 PBKG.

Kiel, den *20.1.20*

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren des Landes
Schleswig-Holstein**



Dr. Jörg Föh

Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den *20.01.2020*



Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein

Patricia Drube
(Präsidentin)

Frank Vilsmeier
(Vizepräsident)